

BEKANNTMACHUNG



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XII. Nachtragssatzung zur

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. Dezember 2019 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - (§§ 50, 51 KiBiz NRW)(GV. NRW. 2019 Nr. 27 vom 13. Dezember 2019, S. 877), in Kraft ab 1. August 2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW.01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW. 01/19), und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW. 01/19), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 01.07.2021 folgende XII. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 08.06.2006 beschlossen.

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. Dezember 2019 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - (§§ 50, 51 KiBiz NRW)(GV. NRW. 2019 Nr. 27 vom 13. Dezember 2019, S. 877), in Kraft ab 1. August 2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW.01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW. 01/19), und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003

(ABl. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW 01/19), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 08.06.2006, 30.06.2009, 29.09.2009, 14.12.2010, 29.03.2011, 03.07.2012, 01.07.2014, 23.06.2015, 03.05.2016 08.05.2018, 09.07.2019, der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen einer Delegation nach § 60 Abs. 1 S. 1 und 2 GO NRW am 23.06.2020, und der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 11.07.2021 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern beschlossen.“

Artikel 2

Hinter § 2 Absatz 1 Satz 1 werden als Sätze 2 und 3 neu eingefügt: „Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten (§ 1 Abs. 3 S. 1 KiBiz). Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (§ 7 Abs. 1 Ziffer 6 SGB VIII).“

Alle darauffolgenden Sätze verschieben sich entsprechend nach hinten.

Artikel 3

§ 2 Absatz 1 Sätze 4 und 5 der vorherigen Fassung werden aus Absatz 1 gestrichen und als eigenständige Absätze 2 und 3 wie folgt neu eingefügt:

„(2) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Der Elternbeitrag ist monatlich fällig und jeweils zum 15. eines Monats an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots nicht berührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.“

Die Nummerierung der darauffolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend nach hinten.

Artikel 4

§ 2 Absatz 4 (vorher: Absatz 2) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: der Wortlaut „Jahresbetriebskosten“ ändert sich in „(Jahres-)Betriebskosten“.

Artikel 5

Die Tabelle in § 2 Absatz 4 (vorher: Absatz 2) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

| Jahres-einkommen | für ein wöchentliches Betreuungsbudget | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | von 15 Std. (Beitragssteigerung 15,00 €) | von 20 Std. (Beitragssteigerung 17,50 €) | von 25 Std. (Beitragssteigerung 20,00 €) | von 30 Std. (Beitragssteigerung 22,50 €) | von 35 Std. (Beitragssteigerung 25,00 €) | von 40 Std. (Beitragssteigerung 27,50 €) | von 45 Std. (Beitragssteigerung 30,00 €) | von 50 Std. (Beitragssteigerung 32,50 €) | von 55 Std. (Beitragssteigerung 35,00 €) |
| bis 40.000 € | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| bis 50.000 € (Beitragssteigerung 40,00 €) | 40,00 | 55,00 | 70,00 | 85,00 | 100,00 | 115,00 | 130,00 | 145,00 | 160,00 |
| bis 60.000 € (Beitragssteigerung 17,50 €) | 55,00 | 72,50 | 90,00 | 107,50 | 125,00 | 142,50 | 160,00 | 177,50 | 195,00 |
| bis 70.000 € (Beitragssteigerung 20,00 €) | 70,00 | 90,00 | 110,00 | 130,00 | 150,00 | 170,00 | 190,00 | 210,00 | 230,00 |
| bis 80.000 € (Beitragssteigerung 22,50 €) | 85,00 | 107,50 | 130,00 | 152,50 | 175,00 | 197,50 | 220,00 | 242,50 | 265,00 |
| bis 90.000 € (Beitragssteigerung 25,00 €) | 100,00 | 125,00 | 150,00 | 175,00 | 200,00 | 225,00 | 250,00 | 275,00 | 300,00 |
| bis 100.000 € (Beitragssteigerung 27,50 €) | 115,00 | 142,50 | 170,00 | 197,50 | 225,00 | 252,50 | 280,00 | 307,50 | 335,00 |
| bis 110.000 € (Beitragssteigerung 30,00 €) | 130,00 | 160,00 | 190,00 | 220,00 | 250,00 | 280,00 | 310,00 | 340,00 | 370,00 |
| bis 120.000 € (Beitragssteigerung 32,50 €) | 145,00 | 177,50 | 210,00 | 242,50 | 275,00 | 307,50 | 340,00 | 372,50 | 405,00 |
| bis 130.000 € (Beitragssteigerung 35,00 €) | 160,00 | 195,00 | 230,00 | 265,00 | 300,00 | 335,00 | 370,00 | 405,00 | 440,00 |
| über 130.000 € (Beitragssteigerung 37,50 €) | 175,00 | 212,50 | 250,00 | 287,50 | 325,00 | 362,50 | 400,00 | 437,50 | 475,00 |

Artikel 6

§ 2 Absatz 11 (vorher: Absatz 9) wird wie folgt neu gefasst:

„Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.“

Artikel 7

§ 2 Absatz 12 (vorher: Absatz 10) wird wie folgt neu gefasst: Der Wortlaut „(§ 90 Abs. 3 SGB VIII)“ wird geändert in „(§ 90 Abs. 4 SGB VIII)“.

Artikel 8

Im Titel des § 3 wird der Wortlaut „- Einkommen“ gestrichen.

Artikel 9

§ 3 Absätze 3 bis 7 werden verschoben in einen neuen § 4. Der Titel des neuen Paragraphen lautet „§ 4 Einkommen“. Die Nummerierung der Absätze ändert sich entsprechend in 1 bis 5.

Die Nummerierung der darauffolgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend nach hinten.

Artikel 10

Der neue § 4 Absatz 3 (vorher: § 3 Absatz 5) wird wie folgt neu gefasst: „Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag gemäß § 2 Abs. 11 ist grundsätzlich die aktuelle Einkommenssituation maßgebend und nachzuweisen.“

Artikel 11

Der neue § 4 Absatz 5 (vorher: § 3 Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst: Der Wortlaut „in den Absätzen 2 und 5“ ändert sich in „in § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 3“.

Artikel 12

Gültig ab 01.08.2022: Der neue § 4 Absatz 1 (vorher: § 3 Absatz 3) wird wie folgt neu gefasst:

„Elternbeitragsrechtlich relevantes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG der Gewinn, bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Hiervon abzuziehen sind die steuerlich anerkannten Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (= zu versteuerndes Einkommen) sowie die steuerlich anerkannten Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG. Diesem Einkommen sind Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen, hinzuzurechnen. Ebenso hinzuzurechnen sind steuerfreie Bezüge, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes werden nur dann hinzugerechnet, sofern diese nicht bereits bei den Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterliegen, erfasst sein sollten. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens bis zu einer Höhe von 300 € anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.“

Artikel 13

Der neue § 4 Absatz 3 (vorher: § 3 Absatz 5) wird wie folgt neu gefasst: „Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag gemäß § 2 Abs. 11 ist grundsätzlich die aktuelle Einkommenssituation maßgebend und nachzuweisen.“

Artikel 14

Der neue § 4 Absatz 5 (vorher: § 3 Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst: Der Wortlaut „in den Absätzen 2 und 5“ ändert sich in „in § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 3“.

Artikel 15

Die XII. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Artikel 10 der XII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 02.07.2021

i.V. Ragnar Migenda
Beigeordneter für Stadtentwicklung
und Klimaschutz